

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband.tirol.gv.at

07/2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Aus aktuellem Anlass werden die seinerzeitigen Informationen in der Tiroler Gemeindezeitung, Ausgabe 01/02-2013, S. 24 und 25, bei angekündigten Darlehensaufschlägen durch Banken im Wesentlichen nochmals wiedergegeben. Gleichzeitig wird die nunmehr im Wege von „Kommunalnet“ veröffentlichte Vorgangsweise hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht bei Gemeindekooperationen – wie ebenfalls im oben bezeichneten Medium und unter der angegebenen „Fundstelle“ bereits angekündigt – zur Kenntnis gebracht.

- **Banken: Erhöhung von Darlehensaufschlägen**

Bei einer beabsichtigten Anhebung des Aufschlages durch heimische Banken bei bestehenden Gemeindedarlehen wird empfohlen, darauf zu achten, dass keine einseitige Änderung der vertraglichen Vereinbarung erfolgt. Darüber hinaus, dass bei einer allfälligen Vereinbarung der Erhöhung von Zinsaufschlägen auf den Euribor mit den Banken auch festgehalten wird, dass dieser Aufschlag nur befristet gelten soll. Damit könnte vermieden werden, dass im Falle, wenn der Euribor wieder jene Höhe wie im Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensvereinbarung erreicht, der mit dem aktuell sehr niedrigen Euribor begründete Aufschlag, weiterhin in Geltung bleibt. Des Weiteren wurde von Bankenvertretern signalisiert, dass bei Kreditverträgen mit einer Restlaufzeit von bis zu höchstens fünf Jahren noch am ehesten die Bereitschaft bestünde, von Erhöhungen der Aufschläge

Abstand zu nehmen. Auch sollte versucht werden, im Falle von vertraglich vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten der Margen durch das Kreditinstitut, dass derartige Erhöhungen durch die Banken nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr erfolgen und sich auf das betriebswirtschaftlich erforderliche Maß beschränken.

Diese im Wege des Österreichischen Gemeindebundes weitergegebenen Empfehlungen erweisen sich auch in den Verhandlungen mit den Tiroler Banken als angezeigt. Dies deshalb, da in Gesprächen mit Bankenvertretern die individuelle Beurteilung der jeweiligen Darlehensverträge als „Maximalvariante“ angesehen wurde und für weiterreichende „Zugeständnisse“ zu Gunsten der Gemeinden (Gemeindeverbände) unter Hinweis auf die als bekannt vorausgesetzte Situation (siehe wiederum die seinerzeitigen Ausführungen) leider kein Raum blieb.

- **Gemeindekooperationen: Lösungen für Gemeinden**

Auf Grund der hohen Bedeutung der Gemeinden für Österreich konnte das Finanzministerium eine Lösung in Zusammenhang mit der Umsatzsteuerentlastung für Gemeindekooperationen finden, die im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung steht.

Um die einzelnen Lösungsansätze kurz vorzustellen, finden Sie hier einen Fragen- und Antworten-Katalog zu Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen:

Umsatzsteuerentlastung für Gemeindekooperationen. Was bedeutet das im Detail?

Die – in der Folge vereinfacht – dargestellte Rechtslage ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Verwaltungsgerichtshofs und stellt den europarechtlichen Rahmen dar, innerhalb dessen sich der österreichische Gesetzgeber und die österreichische Verwaltung bewegen dürfen. Nähere Ausführungen finden Sie auch im Umsatzsteuerprotokoll 2012, das in der FinDok des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://findok.bmf.gv.at/findok> abgerufen werden kann.

Unterliegen Leistungen zwischen Gemeinden der Umsatzsteuer?

Gemeinden unterliegen als Körperschaften öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Vereinfacht gesagt sind Gemeinden nur steuerpflichtig, soweit

sie privatwirtschaftlich tätig werden oder sie mit ihren Tätigkeiten in Konkurrenz zu privaten Wirtschaftsteilnehmern stehen. Dies gilt auch für entgeltliche Leistungen (wie z. B. Personalüberlassungen) zwischen Gemeinden. Eine Umsatzsteuerpflicht liegt nach den zwingenden Vorgaben des Unionsrechts also grundsätzlich immer dann vor, wenn eine Nichtbesteuerung zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Unternehmern führen würde, die ihre vergleichbaren Leistungen (z. B. EDV-Dienstleistung) mit Umsatzsteuer verrechnen müssen.

Wenn eine Gemeinde z. B. die Abgabenerhebung oder die Erlassung von Baubescheiden für eine andere Gemeinde gegen Kostenersatz übernimmt, ist diese Leistung umsatzsteuerpflichtig?

Da diese Leistungen derart spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse sind, dass private Wirtschaftsteilnehmer faktisch keine Möglichkeiten haben gleichartige Leistungen zu erbringen, unterliegen sie grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht. Im Gegensatz dazu wären Tätigkeiten, die gegen Kostenersatz erbracht werden, jedenfalls dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie auch durch private Wirtschaftsteilnehmer angeboten werden (könnten), wie grundsätzlich etwa EDV-Dienstleistungen, Lohnverrechnung oder Schneeräumung.

Wenn eine Gemeinde Aufgaben auf einen Gemeindeverband überträgt, führt dann die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Gemeindeverband zu einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung gegenüber der Gemeinde, falls die Gemeinde die Kosten ersetzt?

Werden Gemeindeverbände in Erfüllung Ihrer eigenen Aufgaben tätig (etwa weil Aufgaben von Gemeinden auf den Gemeindeverband übertragen wurden), sind sie mit diesen Tätigkeiten gegenüber den Gemeinden grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig, selbst wenn die Kosten von einer Gemeinde ersetzt werden. Beispiel: Die Wegeerhaltung der verbandsangehörigen Gemeinden wird einem Wegeerhaltungsverband so übertragen, dass sie zur eigenen Aufgabe des Gemeindeverbands wird. Da der Gemeindeverband mit der Wegeerhaltung nur seine eigenen Aufgaben erfüllt, erbringt er den Gemeinden durch die Wegeerhaltung (z. B. Schneeräumung) keine umsatzsteuerbare Leistung. Auch eine Kostenerstattung durch die Gemeinden vermag daran nichts zu ändern.

Liegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen vor, wenn Gemeinden im Rahmen einer Gemeindekooperation (Verwaltungsgemeinschaft) zusammenarbeiten

und jeweils Sach- und Personalmittel beisteuern, um ihre im öffentlichen Interesse gelegenen hoheitlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen?

Stellen Gemeinden im Rahmen einer Gemeindekooperation Sach- und Personalmittel zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung, liegt für Zwecke der Umsatzsteuer eine nicht steuerbare Leistungsvereinigung vor. Voraussetzung ist jedoch, dass für die Zurverfügungstellung der Ressourcen keine Vergütung bezahlt wird. Beispiel: Zwei Gemeinden stellen einander zur Erfüllung ihrer vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Aufgaben (z. B. gesamte nichtunternehmerische Verwaltung) Sach- und Personalmittel derart zur Verfügung, dass jede Gemeinde alle Sach- und Personalmittel der anderen Gemeinde jederzeit nutzen kann. Es gibt keine Kostenerstattung, weil die jeweils zur Verfügung gestellten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung der Gesamtmittel stehen. In diesem Fall stellt die Zurverfügungstellung der Sach- und Personalmittel für die Gemeinden keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar.

Begründen umsatzsteuerpflichtige Leistungen zwischen Gemeinden ein Recht auf Vorsteuerabzug?

In den Fällen, in denen Gemeinden steuerpflichtige Tätigkeiten ausführen, steht ihnen dadurch auch ein Recht auf Vorsteuerabzug zu. Der Vorsteuerabzug steht grundsätzlich für alle bezogenen Waren und Leistungen zu, die mit den steuerpflichtigen Leistungen in Zusammenhang stehen. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen wird sich die Umsatzsteuerbelastung regelmäßig reduzieren oder sogar ausgleichen.

Wohin können sich Gemeinden wenden, wenn sie Fragen zu konkreten Sachverhalten haben?

Die Beurteilung konkreter Sachverhalte obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Umsatzsteuerprotokoll 2012

Am 28. September 2012 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) das so genannte Umsatzsteuerprotokoll 2012 erlassen. Das Umsatzsteuerprotokoll basiert auf einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs, die besagt, dass die Leistungserbringungen von einer Gemeinde an die Nachbargemeinde sowie von einem Gemeindeverband an

die Mitgliedergemeinden unter Umständen eine unternehmerische Tätigkeit darstellen und somit der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollen.

Auf Grund des Erlasses des BMF könnten für die Gemeinden allerdings Kostensteigerungen von bis zu 20 Prozent entstehen. Zahlreiche Schreiben österreichischer Gemeinden an das Finanzministerium waren die Folge.

Mag. Nicole Strutzmann (Quelle: BMF)

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 26. August 2013

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes